



Kurzinfo über Tempo 30 km/h aus Lärmschutzgründen

Tempo 30 km/h aus Lärmschutzgründen wurde bisher an ca. 50 Straßenabschnitten in Hessen (überwiegend in Südhessen) auf Initiative der Lärmaktionsplanung angeordnet.

Tempo 30 ist auch in Ortsdurchfahrten von Bundes- oder Landesstraßen möglich, wenn die Kriterien der Lärmschutzrichtlinien-StV erfüllt sind, es müssen vor allem bestimmte Lärmrichtwerte überschritten werden.

In diesem Fall kommen Gerichtsurteile zu dem Ergebnis, dass die Gründe sehr gewichtig sein müssen, um einen Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung abzulehnen. Zuständig für Entscheidung und Umsetzung ist die jeweils zuständige Verkehrsbehörde (die je nach Straßenkategorie und Größe der Kommune beim Landkreis oder bei der Kommune angesiedelt ist).

Die lärmindernde Wirkung von Tempo 30 km/h ist fachlich bestätigt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Lärmberechnungsvorschriften weisen durch Reduzierung des Tempos von 50 km/h auf 30 km/h eine Abnahme des Lärmes zwischen 2 und 3 dB(A) nach. Voraussetzung ist ein für solche Straßen üblicher Schwerverkehrsanteil. Bei Messungen kommt man zu ähnlichen Ergebnissen.

In mehreren Verkehrsversuchen ist Tempo 30 in jüngerer Zeit weiter untersucht und erforscht worden (z.B. ob Kontrollen erforderlich sind). Lärmmessungen vorher und nachher wurden natürlich auch vorgenommen und dokumentiert.

Zur Seite des Umweltbundesamtes mit Ergebnissen u.a. aus Frankfurt und Berlin (Download):

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/wirkungen-von-tempo-30-an-hauptverkehrsstrassen>